

Stand: 03.12.2019

Berufsbildungsstatistik

Begriffe und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Gesetzliche Grundlage	3
<i>I. Auszubildende</i>	5
Auszubildende	6
<i>Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	7
Abkürzung der Ausbildungszeit (Ausbildungsdauer)	9
Anschlussvertrag	9
Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, geförderten Berufsausbildungsverhältnissen	10
Art der Zulassung zur Prüfung	11
Ausbildungsbereich (Zuständigkeitsbereich)	11
Ausbildungsjahr	12
Ausbildungsverlauf	13
Berufliche Vorbildung	14
Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung)	14
Bundesland des Heimatwohnsitzes (nur für Brandenburg)	14
Geburtsjahr	14
Geschlecht	14
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	15
Monat und Jahr der Abschlussprüfung	15
Monat und Jahr des vertraglichen Beginns der Berufsausbildung	15
Monat und Jahr des Endes der Berufsausbildung	15
Monat und Jahr der vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages	16
Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen (erste und zweite Wiederholungsprüfung)	17
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	17
Ort der Ausbildungsstätte	17
Probezeit	18
Prüfungserfolg	18
Staatsangehörigkeit	19
Unmittelbare und mittelbare Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst ...	19
Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)	20
Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung	20
Vorbildung der Auszubildenden	20
a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	21
b) Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung	21
c) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)	22
Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs	22
Art der Prüfung	23
<i>Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	24
<i>II.1 Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen</i>	25
Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen	25
Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)	25
Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung)	25
Geburtsjahr	25

Geschlecht.....	26
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss.....	26
Prüfungserfolg.....	26
Vorbildung der externen Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen	26
a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss.....	26
b) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)	27
Wiederholungsprüfung.....	27
<i>II.II Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen</i>	<i>28</i>
Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen	28
Berufsbezeichnung	28
Geburtsjahr.....	28
Geschlecht.....	29
Prüfungserfolg.....	29
Wiederholungsprüfung.....	29
<i>II.III Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen</i>	<i>30</i>
Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen	30
Berufsbezeichnung	30
Geburtsjahr.....	30
Geschlecht.....	30
Prüfungserfolg.....	31
Wiederholungsprüfung.....	31
<i>II.IV Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen</i>	<i>32</i>
Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen	32
Berufsbezeichnung	32
Geburtsjahr.....	32
Geschlecht.....	32
Prüfungserfolg.....	32
Wiederholungsprüfung.....	33
<i>III. Ausbilder/Ausbilderin</i>	<i>34</i>
Ausbilder/Ausbilderin.....	34
<i>Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	<i>34</i>
Art der fachlichen Eignung	35
Geburtsjahr.....	35
Geschlecht.....	35
<i>IV. Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen</i>	<i>36</i>
Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen.....	36
<i>Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	<i>36</i>
Art der Beratertätigkeit.....	37
Durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten	37
Fachliche Zuständigkeit	37
Geburtsjahr.....	37
Geschlecht.....	37
Vorbildung.....	38
<i>V. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung.....</i>	<i>39</i>
Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung.....	39
<i>Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	<i>39</i>
Berufsrichtung	40
Geburtsjahr.....	40
Geschlecht.....	40
Staatsangehörigkeit.....	40
Übersicht Berufsbildungsgesetz / Handwerksordnung.....	41
Ländersynopse: Zuordnung der Abschlussarten in den Statistiken der allgemeinbildenden Schulen auf Bundesebene	44

Vorbemerkung

Die berufliche Bildung im dualen System mit den Ausbildungsorten Betrieb und Schule hat traditionell in Deutschland eine besondere, hervorgehobene Bedeutung. Immer noch beginnt mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung eine duale Berufsausbildung. Sie erstreckt sich auf nahezu alle Bereiche des wirtschaftlichen Lebens. Ihre historischen Wurzeln und Ausbildungsstrukturen werden heute noch deutlich in den unterschiedlichen „zuständigen Stellen“, wie den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft, den Kammern der Freien Berufe als Standesorganisationen sowie den Verwaltungsstellen des Öffentlichen Dienstes.

Die gegenwärtigen und auch für die nähere Zukunft zu erwartenden Herausforderungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt belegen den hohen und weiterhin zunehmenden Bedarf an Ergebnissen aus der Berufsbildungsstatistik. Sie liefert Indikatoren zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der dualen Berufsausbildung, die für die Bildungspolitik, die Bildungsforschung und die Praxis der Berufsbildung von zentraler Bedeutung sind.

Eine wichtige Voraussetzung um die geforderte Qualität der statistischen Ergebnisse sicherzustellen ist eine einheitliche Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Dieser Leitfaden will den Erstellern und Erstellerinnen der Statistik sowie den Datennutzern und Datennutzerinnen hierzu Hilfestellung geben. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt.

Im Einzelnen ist daher – soweit möglich – die Darstellung wie folgt gegliedert:

- Begriff inklusive Fundstellen der gesetzlichen Vorschriften (in Bezug auf Regelungen über die fachlichen Tatbestände)
- Besondere Hinweise zur statistischen Erfassung und Auswertung

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Berufsbildungsstatistik ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG vom 23. März 2005), das mit dem Berufsbildungsreformgesetz (BerBiRefG vom 23. März 2005) wesentliche Änderungen erfahren hat, die auch die Berufsbildungsstatistik betreffen (Artikel 2a des BerBiRefG trat 2007 in Kraft), deren Erhebung zuvor im Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) geregelt war. Diese Fassung des Berufsbildungsgesetzes gilt für das Berichtsjahr 2019 unverändert.

BBiG 2005 (im folgenden Text BBiG genannt)

Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

- (1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
- (3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

Die Revision der Statistik – Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung und Veränderungen hinsichtlich der Erhebungsmerkmale – ist in Art. 2a des BerBiRefG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff) geregelt und zum 1. April 2007 in Kraft getreten. Geändert wird damit sowohl das BBiG als auch die Handwerksordnung (HwO).

§ 88 BBiG in der bis 31.12.2019 gültigen Fassung lautet wie folgt:

§ 88 Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
 - b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
 - c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
 - d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 - e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
 - f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
 - g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
 - h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
 - i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;
2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden:
Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;
3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin:
Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;
4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin:
Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt:
Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammen geführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

I. Auszubildende

Genau genommen werden Ausbildungsverhältnisse gemeldet. Ein Datensatz zur Satzart 1 (Daten zu den Ausbildungsverhältnissen: z.B. Neuabschlüsse, Auszubildende, Abschlussprüfungen und Vertragslösungen) ist zu melden, wenn:

- das Ausbildungsverhältnis am Erhebungsstichtag (31.12. des Berichtsjahres) besteht (auch bei verlängerter Ausbildung wegen nicht bestandener Abschlussprüfung)
oder
- das Ausbildungsverhältnis im Berichtsjahr begonnen hat und auch angetreten wurde (auch wenn es am 31.12. des Berichtsjahres nicht mehr besteht)
oder
- das Datum einer vorzeitigen Lösung im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.) liegt (allerdings nur, wenn die Ausbildung auch angetreten wurde; Ausbildungsverträge, die vor Antritt der Ausbildung gelöst werden, werden nicht zur Berufsbildungsstatistik gemeldet)
oder
- das Datum einer Abschluss- oder Wiederholungsprüfung im Berichtsjahr liegt (auch wenn der Ausbildungsvertrag nicht verlängert wurde, das Ergebnis der Prüfung ist im Merkmal „Prüfungserfolg“ anzugeben).

Zu Zwecken der Klärung von Unstimmigkeiten in den gemeldeten Daten im Verlauf der Erhebung des jeweiligen Berichtsjahres wird eine Identifikationsnummer erhoben. Diese ist von der Kammer/zuständigen Stelle so zu vergeben, dass sie zur Identifizierung des Einzelfalls für evtl. Rückfragen dient, d.h. sie muss eindeutig sein.

Falls beispielsweise bei einem Ausbildungsvertragswechsel von Auszubildenden die Identifikationsnummer von der meldenden Stelle weiter verwendet wird, muss eine ergänzende Ziffer angehängt werden. Sonst treten bei der Meldung zur Statistik im Rahmen der Plausibilisierung fehlerhafte Doppelfälle auf, falls mit dem Auszubildenden im Laufe des Berichtsjahres mehr als ein Ausbildungsverhältnis bestand.

Nicht zu melden sind Personen, die keine Auszubildenden im Sinne dieser Statistik sind (Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsmaßnahmen, Personen in vollzeitschulischer Berufsausbildung etc. (→ siehe Begriff Auszubildende)).

Außerdem sind nicht zu melden: Ausbildungsverträge, die nicht angetreten wurden (in diesen Fällen hat kein Ausbildungsverhältnis bestanden) sowie Ausbildungsverträge, die zwar bereits abgeschlossen wurden, bei denen das Ausbildungsverhältnis aber erst nach dem 31.12. des Berichtsjahres angetreten wird (diese werden erst für das Berichtsjahr gemeldet, in dem das Ausbildungsverhältnis beginnt).

Ebenfalls **nicht** in der Satzart 1 **zu melden** sind Auszubildende, deren vertraglich vereinbartes Ausbildungsende im Berichtsjahr liegt, deren Ausbildung aber aufgrund einer bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschlussprüfung bereits im Vorjahr endete.

Auch Personen, deren Ausbildungsverhältnis während des gesamten Berichtsjahres (1.1. bis 31.12.) ruht, z.B. wegen Schwangerschaft, sind in der Satzart 1 (Auszubildende) **nicht zu melden**.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Auszubildende

Begriff

Auszubildender/Auszubildende ist, wer einen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des BBiG oder der HwO abgeschlossen hat, um eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 5 BBiG), in einem als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf (§ 104 BBiG) oder in einem Ausbildungsberuf in der Erprobung (§ 6 BBiG) zu absolvieren.

Zum Kreis der Auszubildenden zählen auch Jugendliche, die in Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen (§ 66 BBiG, § 42m HwO) ausgebildet werden.

Nicht zu den Auszubildenden zählen (teilw. § 3 BBiG):

- Praktikanten/Praktikantinnen, Volontäre/Volontärinnen
- Umschüler/Umschülerinnen bzw. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblichen Umschulungsmaßnahmen
- Rehabilitanden, die keine Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, sondern eine Umschulung oder Fortbildung durchlaufen
- Personen, die ihre Berufsausbildung ausschließlich durch den Besuch von berufsbildenden Schulen oder sonstiger Berufsbildungseinrichtungen erhalten, auch wenn diese Ausbildung betriebliche Praxisteile enthält, z. B. Schüler/Schülerinnen an Berufsfachschulen
- Personen, die einen Heilhilfsberuf erlernen, z.B. Schüler/Schülerinnen in Schulen des Gesundheitswesens
- Personen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Vorbereitungsdienst für Beamte) ausgebildet werden
- Personen, die eine Berufsausbildung auf Handelsschiffen absolvieren, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Berufsvorbereitung oder einer Einstiegsqualifizierung (EQ)

Hinweis zur Zählweise

In den Ergebnistabellen/Eckzahlentabellen der Berufsbildungsstatistik gelten als Auszubildende die Personen, die sich am Erhebungsstichtag (31.12.) in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Darin sind auch Auszubildende enthalten, die im Berichtsjahr an einer Abschlussprüfung teilgenommen haben und diese nicht bestanden haben (sofern der Ausbildungsvertrag noch besteht bzw. verlängert wurde).

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen (BBiG vom 23.03.2005)

Auszubildende (Satzart 1)

	<i>Erhebungsmerkmal:</i>	<i>Merkmalsausprägungen:</i>	<i>Schlüssel:</i>
01	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
02	Satzart	Auszubildende	1
03	Ausbildungsbereich		1 -- 6
04	Land		01 -- 16
05	Kammerbezirk		(6-stellig)
06	Identnummer	Max. 20 Stellen, alphanumerisch	
E01	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
		divers	3
		ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	4
E02	Geburtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
E03	Staatsangehörigkeit	Länderschlüssel	(3-stellig)
E04	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	ohne Hauptschulabschluss	1
		Hauptschulabschluss	2
		Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss	3
		Hochschul-/Fachhochschulreife	4
		im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann.	5
E05	Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung Mehrfachnennungen zulässig XML: Erfassung in Merkmalsgruppen „Berufsvorbereitung“, siehe Liefervereinbarungen; CSV: Erfassung von 10 Positionen (5 x 2), Art=1;nein/ja, Art=2;nein/ja; usw. Muster: ...;1;0;2;1;3;0;4;0;5;0;...	XML: ArtBerufsvorbereitung	
		betriebliche Qualifizierungsmaßnahme	1
		Berufsvorbereitungsmaßnahme	2
		schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	3
		schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	4
		Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss	5
		XML: BerufsvorbereitungTeilnahme	
		nein	0
ja	1		
E06	Berufliche Vorbildung (Berufsausbildung) Mehrfachnennungen zulässig XML: Erfassung in Merkmalsgruppen „Berufsvorbildung“, siehe Liefervereinbarungen; CSV: Erfassung von 6 Positionen (3 x 2), Art=1;nein/ja, Art=2;nein/ja; Art=3;nein/ja Muster: ...;1;0;2;1;3;0;...	XML: ArtBerufsvorbildung	
		Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, erfolgreich beendet	1
		Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, nicht erfolgreich beendet	2
		rein schulisch (vollqualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet nur für Brandenburg: einschl. kooperatives Modell	3
		XML: BerufsvorbildungVorhanden	
		nein	0
		ja	1

Noch: Auszubildende (Satzart 1)

	<i>Erhebungsmerkmal:</i>	<i>Merkmalsausprägungen:</i>	<i>Schlüssel:</i>
E07	Berufsbezeichnung (Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung)	Berufssystematik KldB 2010	(8-stellig)
E08	leer	<i>(entfallen)</i>	
E09	Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs	Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 (aus Unternehmensstatistiken)	(2-stellig)
E10	Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst	nein	0
		ja	1
E11	Monat und Jahr des vertraglichen Beginns der Berufsausbildung	MMJJJJ	(6-stellig)
E12	Abkürzung der Ausbildungsdauer	Umfang der Verkürzung der Gesamtdauer in Monaten	(2-stellig)
E13	Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)	nein	0
		ja	1
E14	Monat und Jahr des Endes der Berufsausbildung	MMJJJJ	(6-stellig)
E15	Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses	MMJJJJ	(6-stellig)
E17	Art der Förderung bei überwiegend öffentlich geförderten Berufsausbildungsverhältnissen	keine Förderung (überwiegend betriebliche Finanzierung)	0
		Sonderprogramm des Bundes/Landes	1
		Förderung (außerbetriebliche Ausbildung) (siehe Erläuterungen)	2
		Förderung (außerbetriebliche Ausbildung – Reha) (siehe Erläuterungen)	3
		Nur für Brandenburg gesondert erfasst: betriebsnahe Förderung	4
E18	Monat und Jahr der Abschlussprüfung	MMJJJJ	(6-stellig)
E19	Art der Zulassung zur Prüfung	fristgemäß (Regelfall)	0
		vorzeitig	1
		nach verlängerter Ausbildung	2
E21	Prüfungserfolg	bestanden	1
		nicht bestanden, Wiederholung möglich	2
		endgültig nicht bestanden	3
E20	Monat und Jahr der 1. Wiederholungsprüfung	MMJJJJ	(6-stellig)
E22	Nur für Brandenburg: Bundesland des Heimatwohnsitzes	(im Ausland: = 99)	01 – 16, 99
E16	Anschlussvertrag	nein	0
		ja	1
A06	Ausbildungsjahr		1 -- 4
E23	Monat und Jahr der 2. Wiederholungsprüfung	MMJJJJ	(6-stellig)
A07	Ort der Ausbildungsstätte	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) (im Ausland: 99999999)	(8-stellig)
E24	Dauer der Probezeit	in Monaten	0 -- 4

Abkürzung der Ausbildungszeit (Ausbildungsdauer)

Begriff

Die Ausbildungsdauer gemäß Ausbildungsordnung und die tatsächliche Ausbildungszeit können voneinander abweichen, wenn die Ausbildungszeit verkürzt oder verlängert wird. Mit Abkürzung der Ausbildungsdauer ist die Verkürzung gemeint, die bereits **bei Abschluss oder während der Laufzeit des Ausbildungsvertrags** zwischen beiden Parteien nach §§ 7 und 8 BBiG vereinbart worden ist.

Nicht gemeint ist eine kürzere Ausbildungsdauer aufgrund eines verspäteten Beginns der Berufsausbildung (z.B. aufgrund von Nachvermittlung), ebenso nicht gemeint ist hier die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG. → Art der Zulassung zur Prüfung
Die Anrechnung einer vorherigen Berufsausbildung bei Anschlussverträgen ist **nicht** als Abkürzung der Ausbildungszeit zu erfassen. → Anschlussvertrag. Auch eine Teilzeitberufsausbildung ist **nicht** als Abkürzung der Ausbildungszeit zu erfassen → Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit

Hinweise zur statistischen Erfassung

Anzugeben ist bei **Abkürzung der Ausbildungsdauer** der Umfang der Verkürzung der Gesamtdauer in Monaten, bei Verkürzung um Teilmonate ist auf ganze Monate aufzurunden.

Anschlussvertrag

Begriff

Als Anschlussverträge werden solche Ausbildungsverträge erfasst, die in (i.d.R. drei- oder dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberufen mit Personen abgeschlossen werden, die bereits eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben. Die Ausbildung im Anschlussvertrag ist dann kürzer (um maximal 2 Jahre); die anzurechnende Dauer ist in der Ausbildungsordnung geregelt. Die Ausbildungsordnungen müssen diese Möglichkeit der Anrechnung explizit vorsehen, ansonsten wird nicht von einem Anschlussvertrag im Sinne der Berufsbildungsstatistik gesprochen. In den Ausbildungsordnungen (des Berufs, der angerechnet werden kann oder der Berufe, auf die angerechnet werden kann) ist von Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung, von aufbauenden Ausbildungsberufen, von Anrechnungsregelungen und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von Stufenausbildung die Rede.

Hinsichtlich des Begriffs der Stufenausbildung ist im Anschluss an die Reform des Berufsbildungsgesetzes von 2005 eine Begriffsklärung erfolgt. Von der bislang üblichen Begriffsverwendung wird nun abgewichen. „Echte“ Stufenausbildung im Sinne des BBiG liegt derzeit nicht vor. Denn bei echter Stufenausbildung handelt es sich um eine Stufe, bei der nach der ersten Stufe kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird; der Ausbildungsvertrag endet bei dieser stets erst nach Abschluss der letzten Stufe (§ 21 (1) BBiG). Bei „echter“ Stufenausbildung werden also keine Anschlussverträge vorkommen. Bei der Formulierung in § 88 BBiG wurde diese Begriffsklärung noch nicht berücksichtigt.

Ein Beispiel für einen Anschlussvertrag ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages im Beruf Kauffrau bzw. Kaufmann im Einzelhandel im Anschluss an eine Ausbildung zur Verkäuferin bzw. zum Verkäufer. Der Einstieg erfolgt gemäß Ausbildungsordnung in das dritte Ausbildungsjahr. Ein weiteres Beispiel ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages im Beruf Sattler/in im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung. Der Einstieg im Anschlussvertrag im Beruf Sattler/in erfolgt in das zweite Ausbildungsjahr und die Ausbildung ist um ein Jahr kürzer. Nach der Ausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung ist ebenfalls ein Anschlussvertrag im Beruf Schuhfertiger/in möglich. Dort erfolgt der Einstieg in das dritte Ausbildungsjahr und somit eine um zwei Jahre kürzere Ausbildung.

Bislang sind solche Fortführungen von zweijährigen dualen Berufsausbildungen ausschließlich in Berufen der Ausbildungsbereiche Industrie und Handel sowie Handwerk vorgesehen. In den Ausbildungsbereichen öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Hauswirtschaft und den Freien Berufen gibt es keine Anschlussverträge.

Nicht gemeint sind neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, die nach einer vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsvertrages in einem anderen Beruf und/oder mit einem anderen Ausbildungsbetrieb erneut abgeschlossen werden. Ebenfalls nicht gemeint sind Ausbildungsverträge mit Verkürzungen aufgrund von Anrechnungen vorheriger dualer Berufsausbildungen, die nicht explizit in den Ausbildungsordnungen vorgesehen sind.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Dieses Merkmal ist seit dem Berichtsjahr 2016 zu melden, bis 2015 wurde es von den statistischen Ämtern berechnet. Ein Anschlussvertrag kann nur dann vorliegen, wenn zuvor eine zweijährige duale Berufsausbildung abgeschlossen (erfolgreich beendet) worden ist.

Bei Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung nach BBiG bzw. HwO wird das Merkmal der Anrechnungsmöglichkeiten bisher nicht geführt.

Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, geförderten Berufsausbildungsverhältnissen

Begriff

Dieses Merkmal betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen von Berufsausbildungsverhältnissen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellen Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Dieses Merkmal betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird.

Die Art der Förderung ist dann anzugeben, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt.

Die Fördermöglichkeiten in § 16 SGB II gelten analog. Es werden nur Finanzierungen erfasst, die die Betriebe/Bildungsträger erhalten; finanzielle Unterstützungen, die direkt an die Jugendlichen gehen, werden nicht berücksichtigt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Förderungsarten sind zulässig:

- (0) keine Förderung (überwiegend betriebliche Finanzierung)
- (1) Sonderprogramm des Bundes und der Länder
(in der Regel für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)
- (2) Förderung für sozial benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte sowie für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen

(außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)

Grundlage: SGB III

(3) Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen

(Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha)

Grundlage: SGB III

(4) betriebsnahe Förderung (**gesondert erfasst nur in Brandenburg**)

Art der Zulassung zur Prüfung

Begriff

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer gemäß § 43 (1) BBiG die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (fristgemäße Zulassung).

Eine „**vorzeitige**“ Zulassung ist dann gegeben, wenn Auszubildende aufgrund ihrer Leistungen vor dem im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsende zur Prüfung zugelassen werden. (§ 45 (1) BBiG).

Die zuständige Stelle kann im Ausnahmefall auch einem Antrag des Auszubildenden auf **Verlängerung** der Ausbildungszeit zustimmen, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Diese bezieht sich nur auf die **erste Prüfungsteilnahme** (Abschlussprüfung), nicht auf Wiederholungsprüfungen. Die Eintragung bleibt bei Wiederholungsprüfungen unverändert.

Die Eintragung steht im engen Zusammenhang mit der Prüfungsteilnahme und sollte möglichst in demselben Kalenderjahr erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet (auch wenn Zulassung und Prüfung entsprechend zeitlich auseinander fallen können).

Folgende Arten der Zulassung sind für die Statistik zu melden:

- (0) fristgemäß
- (1) vorzeitig
- (2) nach verlängerter Ausbildung

Ausbildungsbereich (Zuständigkeitsbereich)

Begriff

In der Berufsbildungsstatistik wird nach Ausbildungsbereichen unterschieden.

Die Gliederung nach Ausbildungsbereichen deckt sich nicht mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebs zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich richtet.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausbildungsbereiche sind für die Statistik zu melden:

- (1) Industrie und Handel (einschließlich Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe)
- (2) Handwerk
- (3) Landwirtschaft
- (4) öffentlicher Dienst
- (5) Freie Berufe
- (6) Hauswirtschaft

Ausbildungsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Ausbildungsjahr ist seit dem Berichtsjahr 2016 zu melden, bis zum Berichtsjahr 2015 wurde es von den statistischen Ämtern berechnet.

Das Ausbildungsjahr wird zum Zweck der Berufsbildungsstatistik über die Restdauer des Ausbildungsvertrags definiert; gemeint ist hierbei die Dauer, die sich aus dem vertraglich vereinbarten Ende des Ausbildungsverhältnisses und dem aktuellen Berichtsjahr ergibt. Das Ausbildungsjahr gibt nicht unbedingt den Stand der Ausbildung wieder.

Zur Kontrolle des gemeldeten Ausbildungsjahres wird in der Plausibilitätsprüfung folgende Berechnungsmethode angewendet:

$$\text{Restdauer} = (\text{Ende_Jahr} - \text{Berichtsjahr}) * 12 + \text{Ende_Monat} - \text{Stichmonat}$$

Hinweise:

Ende_Jahr und Ende_Monat gemäß E14: Monat und Jahr des Endes der Berufsausbildung

Stichmonat

- **bei vorzeitiger Lösung:** *Lösung_Monat gemäß E15,*
- **bei bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschluss- oder Wiederholungsprüfung** (wenn nicht zugleich eine vorzeitige Vertragslösung vorliegt): *Prüfung_Monat (der letzten absolvierten Prüfung) gemäß E18, E20 oder E23,*
- **in allen anderen Fällen:** *12 (Dezember)*

Das Ausbildungsjahr wird aufgrund der Restdauer folgendermaßen zugeordnet:

Dauer laut Ausbildungsordnung (Monate)	Ausbildungsjahr=1	Ausbildungsjahr=2	Ausbildungsjahr=3	Ausbildungsjahr=4
	Restdauer			
12	immer			
18	≥6	<6		
24	≥12	<12		
30	≥18	<18 UND ≥6	<6	
36	≥24	<24 UND ≥12	<12	
42	≥30	<30 UND ≥18	<18 UND ≥6	<6

Diese Zuordnung über die Restdauer kann (bei Verkürzungen nach § 7 sowie § 8 BBiG) von den in der Praxis der Berufsausbildung variierenden Zuordnungen abweichen.

Da bei Verkürzungen die Möglichkeit besteht, einen neuen Ausbildungsvertrag in einem höheren Ausbildungsjahr zu beginnen, kann die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge größer als die Zahl der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr sein.

Ausbildungsverlauf

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei der zeitlichen Erfassung (Monat und Jahr) der Merkmale vertraglicher Beginn der Ausbildung, Ende der Ausbildung, vorzeitige Lösung, Abschlussprüfung und Wiederholungsprüfung können sich Besonderheiten im Rahmen des Ausbildungsverlaufs ergeben.

a) Auszubildende lösen ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig (d.h. vor der Abschlussprüfung), nehmen aber dennoch an einer Abschlussprüfung teil.

Diese Fälle sind wie Jugendliche mit bestehendem Ausbildungsvertrag unter Satzart 1 zur Berufsbildungsstatistik zu melden (nicht als externe Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen). In den Ergebnistabellen werden sie als Prüfungsteilnahmen gezählt, jedoch nicht als Auszubildende (am 31.12.).

Zwar sind diese Jugendlichen keine Auszubildenden mehr, weil für sie kein Ausbildungsverhältnis am Stichtag der Erhebung besteht, laut Kommentar zu § 35 Berufsbildungsgesetz erscheint es aber zweckmäßig und gerechtfertigt, dass sie dennoch im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen bleiben und erst nach der Ablegung der Abschlussprüfung gelöscht werden.

b) Auszubildende verlängern den Ausbildungsvertrag nach nicht bestandener Abschlussprüfung nicht und schließen auch keinen neuen Ausbildungsvertrag ab.

Auf Antrag kann nach nicht bestandener Abschlussprüfung der Ausbildungsvertrag verlängert werden. Wenn dies nicht der Fall ist bzw. nicht möglich ist, werden diese Fälle im Prüfungsjahr wie Jugendliche mit bestehendem Ausbildungsvertrag unter Satzart 1 zur Berufsbildungsstatistik gemeldet, sie werden in den Ergebnistabellen nicht mehr als Auszubildende (am 31.12.) gezählt. In dem Berichtsjahr, in dem sie an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen, werden sie in den Ergebnistabellen entsprechend als Teilnahmen an Wiederholungsprüfungen gezählt.

c) Auszubildende beenden oder lösen ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig nach dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung und vor Ende der Ausbildung gemäß Vertrag und schließen einen neuen Vertrag bei einem neuen Ausbildungsbetrieb ab. In diesem neuen Ausbildungsverhältnis nehmen sie dann an einer Wiederholungsprüfung teil.

In diesem Fall sind unter Satzart 1 zwei Datensätze mit unterschiedlichen Identifikationsnummern zu melden: Gemeldet und gezählt wird im ersten Vertrag eine Abschlussprüfung (nicht bestanden), ggf. auch eine vorzeitige Lösung. Für den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag mit der vor Ausbildungsbeginn abgelegten Abschlussprüfung ist eine vorherige duale Berufsausbildung (nicht erfolgreich beendet) zu melden. Die Abschlussprüfung aus dem ersten Vertrag wird nicht gemeldet, nur die Wiederholungsprüfung im aktuellen Vertrag. Im aktuellen Vertrag wird lediglich die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung im Berichtsjahr gezählt, die im vorherigen Ausbildungsverhältnis nicht bestandene Abschlussprüfung (auch wenn sie im gleichen Berichtsjahr erfolgte) wird nur für den vorhergehenden, nicht jedoch für den neuen Vertrag gezählt (keine Doppelzählungen).

d) Auszubildende beenden ihre zweijährige Berufsausbildung erfolgreich und setzen diese in einem aufbauenden Ausbildungsberuf fort (Anschlussverträge).

Falls beide Ereignisse im Berichtsjahr sind, in diesem Fall sind unter Satzart 1 zwei Datensätze zu melden. Ein Datensatz für den ersten Ausbildungsvertrag im zweijährigen Ausbildungsberuf mit bestandener Abschlussprüfung. Den zweiten Datensatz für den Ausbildungsvertrag im Beruf, in dem die Ausbildung fortgeführt bzw. die vorherige angerechnet wird. Es handelt sich hier nicht um eine Verlängerung der Ausbildung, sondern um einen Anschlussvertrag, der als neuer Ausbildungsvertrag zu erfassen ist. Für den Anschlussvertrag sind diese Auszubildenden mit neuer Identifikationsnummer, neuem Beruf, neuem Beginndatum und vorheriger dualer Berufsausbildung (erfolgreich beendet) zu melden.

Berufliche Vorbildung

→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt c)*

Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung)

Die Berufskennziffern für die in der Ausbildungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Ausbildungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Ab dem Berichtsjahr 2017 ist bei Berufen mit Fachrichtungen **immer** die jeweilige Fachrichtung anzugeben, auch wenn eine Differenzierung der Ausbildung nach Fachrichtungen erst in einem späteren Ausbildungsjahr erfolgt.

Bundesland des Heimatwohnsitzes (nur für Brandenburg)

Der Heimatwohnsitz (Bundesland) der Auszubildenden wird erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der Heimatwohnsitz der Auszubildenden wird ausschließlich bei den zuständigen Stellen des Landes Brandenburg erfasst.

Für die Bundesländer sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen Schlüsselnummern zu verwenden. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert. Die Schlüssel für die Bundesländer sind konstant. Ein Heimatwohnsitz im Ausland ist mit dem Schlüssel „99“ zu erfassen.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt a)*

Monat und Jahr der Abschlussprüfung

Die Berufsbildungsstatistik erfasst das Datum der Abschlussprüfung; bei gestreckten Abschlussprüfungen wird das Datum des **letzten Teils** der Abschlussprüfung erhoben.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Es darf nur das Datum der Abschlussprüfung (1. Prüfungsversuch) gemeldet werden. Bei Vertragswechsel nach Abschlussprüfung (nicht bestanden) wird die Abschlussprüfung des Vorvertrags im Folgevertrag **nicht** gemeldet. → *Ausbildungsverlauf, Abschnitt c)*

Bei gestreckten Abschlussprüfungen ist nur die letzte Prüfung zu melden, nicht die vorhergehenden Teilprüfungen. Das Datum von Wiederholungsprüfungen wird an anderer Stelle erfasst. Das Datum der Abschlussprüfung bleibt bei der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen unverändert.

Wird die Prüfung von einer anderen zuständigen Stelle abgenommen, als derjenigen, bei der der/die Auszubildende im Ausbildungsverzeichnis geführt wird, ist die Prüfungsteilnahme und der Prüfungserfolg trotzdem von der Stelle zu melden, bei der der Ausbildungsvertrag eingetragen ist.

Zu melden ist der Monat als zweistellige Zahl und das Jahr als vierstellige Zahl (MMJJJJ).

Monat und Jahr des vertraglichen Beginns der Berufsausbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Anzugeben ist das Datum aus dem Ausbildungsvertrag (Datum, an dem das vertragliche Ausbildungsverhältnis beginnt, nicht das Datum des Vertragsabschlusses). Dieses Datum des Ausbildungsbeginns bleibt während der gesamten Ausbildung unverändert.

Erfasst wird der Monat als zweistellige Zahl und das Jahr als vierstellige Zahl (MMJJJJ).

Monat und Jahr des Endes der Berufsausbildung

Erhoben wird das vertraglich vereinbarte Ende des Berufsausbildungsverhältnisses und nicht das faktische Ende durch einen erfolgreichen Prüfungsabschluss oder durch eine Vertragslösung.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Anzugeben ist das Enddatum aus dem Ausbildungsvertrag. Es wird i.d.R. über die gesamte Ausbildungsdauer des Vertrages unverändert gemeldet; auch bei vorzeitiger Prüfungszulassung im Ausbildungsverlauf. Einzige Ausnahme: wird ein Ausbildungsverhältnis im Laufe der Ausbildung verkürzt oder verlängert, dann wird die Angabe zum Ende der Ausbildung geändert.

Eine Ausbildung kann im Ausnahmefall auch ohne Prüfung oder vorzeitige Lösung enden, wenn das Datum des Ausbildungsendes gemäß Ausbildungsvertrag erreicht ist und das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert wurde: Der Ausbildungsvertrag ist ein befristeter Vertrag, der automatisch endet, wenn kein neues Vertragsende vereinbart wird.

Die Differenz zwischen Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende, d.h. die Dauer der Ausbildung, sollte der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildung laut berufsbezogener Ausbildungsverordnung entsprechen, evtl. vermindert um die ebenfalls gemeldete Verkürzung der Ausbildung in Monaten oder (bei Anschlussverträgen) durch Anrechnung einer zuvor abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung. Eine Verkürzung kann bei Vertragsabschluss oder im Laufe der Ausbildung vereinbart werden, die Anrechnung einer vorherigen abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung erfolgt bei Vertragsabschluss. Davon zu unterscheiden ist die „vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung“ (s. Merkmal „Art der Zulassung zur Abschlussprüfung“).

Das Ausbildungsende verschiebt sich nach hinten, wenn der/die Auszubildende z.B. Elternzeit nimmt oder Wehr- bzw. Zivildienst leistet (Kommentar zu § 8 BBiG). Während dieser Zeit der Beurlaubung sind die Ausbildungsverträge nicht zur Statistik zu melden. Wenn die Auszubildenden die Ausbildung wieder aufnehmen, wird der Ausbildungsvertrag wieder gemeldet und das Datum des Ausbildungsendes entsprechend geändert.

Das Ausbildungsende verschiebt sich ebenfalls nach hinten, wenn die Ausbildungsdauer aufgrund eines entsprechenden Antrags des/der Auszubildenden verlängert wird, z.B. wegen nicht bestandener Abschlussprüfung. In diesem Fall einer Verlängerung, wird das gemeldete Enddatum verändert.

Im Fall einer vorzeitigen Lösung oder einer vorzeitigen Prüfungszulassung und bestandener Abschlussprüfung kann die Ausbildungszeit im jeweiligen Ausbildungsverhältnis kürzer ausfallen als zunächst vertraglich vereinbart. In diesen Fällen wird das Enddatum **nicht verändert**, das ursprünglich vereinbarte Enddatum **bleibt bestehen**.

Erfasst wird der Monat als zweistellige Zahl und das Jahr als vierstellige Zahl (MMJJJJ).

Monat und Jahr der vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages

Begriff

Das Ausbildungsverhältnis kann vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit gelöst werden. Eine Form der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist die Kündigung von Ausbildungsverträgen. Das BBiG unterscheidet die Kündigung **während der Probezeit**, die Kündigung **nach der Probezeit** aus wichtigem Grund sowie die Kündigung **wegen Berufsaufgabe** oder **Berufswechsel** des/der Auszubildenden (§ 22 BBiG). Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Kündigungen nach Ablauf der Probezeit müssen die Kündigungsgründe angegeben werden. Weitere Formen der vorzeitigen Vertragslösung sind: Der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen; das Schließen eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Aufhebung zum Gegenstand hat, die Anfechtung eines Ausbildungsvertrages; der Tod des/der Auszubildenden; die tatsächliche Beendigung wegen Fernbleibens oder unterlassener Ausbildung.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Monat und Jahr der vorzeitigen Vertragslösung werden nur gemeldet, wenn sie innerhalb des Berichtsjahres liegen (01.01. bis 31.12.).

Eine vorzeitige Lösung wird außerdem nur erfasst, wenn das Datum der Lösung nach dem Ausbildungsbeginn (d.h. die Ausbildung muss auch tatsächlich angetreten worden sein) und vor dem Ausbildungsende (laut Ausbildungsvertrag) liegt. Ausbildungsverträge, die vor Antritt der Ausbildung gelöst werden, werden nicht zur Berufsbildungsstatistik gemeldet.

Erfasst wird der Monat als zweistellige Zahl und das Jahr als vierstellige Zahl (MMJJJJ).

Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen (erste und zweite Wiederholungsprüfung)

Begriff

Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 BBiG). Die Berufsbildungsstatistik erfasst jeweils das Datum der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung. Sofern gestreckte Abschlussprüfungen vorliegen, wird jeweils der letzte Teil der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Wird eine (zweite) Wiederholungsprüfung gemeldet, muss auch eine vorhergehende Abschlussprüfung bzw. erste Wiederholungsprüfung angegeben werden, auch wenn deren Datum vor dem Berichtsjahr liegt.

Ausnahme: wenn die Abschlussprüfung in einem vorhergehenden Ausbildungsverhältnis erfolgte, wird sie im neuen Ausbildungsverhältnis **nicht** gemeldet.

Bei jeder Prüfungsteilnahme ist das Feld „Prüfungserfolg“ anzupassen. Das Datum der Abschlussprüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung ist unverändert zu melden.

Grundsätzlich ist der/die Auszubildende von der zuständigen Stelle zu melden, bei der der Vertrag registriert ist, nicht von einer evtl. abweichenden prüfenden Stelle.

In den Berichtsjahren 2007 bis 2009 wurde jeweils nur die letzte Wiederholungsprüfung erfasst.

Erfasst wird der Monat als zweistellige Zahl und das Jahr als vierstellige Zahl (MMJJJJ).

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge

Begriff

Die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge umfassen alle auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, bei denen das Ausbildungsverhältnis im vergangenen Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) begonnen hat und nicht bis zum 31.12. des vergangenen Jahres wieder gelöst wurde (Definition ab Berichtsjahr 2007).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ein neu abgeschlossener Ausbildungsvertrag wird nicht explizit gemeldet, sondern von den Statistischen Ämtern aus den Angaben zu **Monat und Jahr des vertraglichen Beginns der Berufsausbildung** ermittelt.

Ort der Ausbildungsstätte

Begriff

Ausbildungsstätte ist die örtliche Einheit (Betrieb, Behörde, Dienststelle, Landwirtschaftsbetrieb, Praxis, Apotheke, Haushalt u.ä.), die für die Berufsausbildung verantwortlich ist und in der während des Berichtszeitraums tatsächlich ausgebildet wird. Ein Ausbildungsbetrieb kann mehrere Ausbildungsstätten umfassen. In diesen Fällen ist als Ort der Ausbildungsstätte nicht die Zentrale anzugeben, sondern der tatsächlich ausbildende Betrieb vor Ort.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für den Ort der Ausbildungsstätte wird der achtstellige Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) erfasst. Die bis zum Berichtsjahr 2015 alternativ erfasste fünfstellige Postleitzahl entfällt, das Feld bleibt leer. Liegt die Ausbildungsstätte im Ausland, ist der AGS mit „99999999“ zu erfassen.

Probezeit

Begriff

Die Probezeit zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses gibt beiden Vertragspartnern die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 22 BBiG). In dieser Zeit hat der/die Auszubildende die Pflicht, die Eignung des/der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf zu prüfen. Der/die Auszubildende kann prüfen, ob die begonnene Berufsausbildung seinen/ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht.

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Dauer der Probezeit wurde bis zum Berichtsjahr 2015 grundsätzlich mit 4 Monaten kalkuliert. Ab dem Berichtsjahr 2016 ist sie zu melden; es wird die Zahl der Monate erfasst, wie sie im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde.

Im Regelfall können 1 bis 4 Monate als Probezeit gemeldet werden, dabei ist auf volle Monate aufzurunden.

In Ausnahmefällen kann ein Ausbildungsvertrag ohne Probezeit neu abgeschlossen werden (zu melden sind dann 0 Monate); dies ist z.B. dann möglich, wenn die gleichen Parteien erneut einen Ausbildungsvertrag abschließen, der zum vorherigen Ausbildungsverhältnis in einem derart engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht, dass es sich fachlich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Möglich ist ein Vertragsabschluss ohne Probezeit auch bei Neuverträgen aufgrund von Betriebsübergängen. Eine Probezeit von 0 Monaten darf nur in Verbindung mit einer vorherigen Berufsausbildung im dualen System gemeldet werden.

→ Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt c)

Ein Praktikum im Ausbildungsbetrieb ersetzt dagegen nicht die Probezeit im späteren Ausbildungsverhältnis.

Nur für den Ausbildungsbereich Landwirtschaft: Falls planmäßig mehrere Ausbildungsbetriebe durchlaufen werden, ist die im Ausbildungsvertrag des ersten Ausbildungsbetriebs vereinbarte Probezeit zu erfassen.

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg. Es wird keine Note erfasst, lediglich Bestehen oder (endgültig) Nicht-Bestehen.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Hierunter ist das Ergebnis der jeweils letzten (aktuellsten) Prüfung zu melden, d. h. die Eintragung in diesem Feld kann sich bei den Wiederholungsprüfungen ändern.

Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) bestanden
- (2) nicht bestanden
- (3) endgültig nicht bestanden

Grundsätzlich ist die Prüfung von der zuständigen Stelle zu melden, bei der der Ausbildungsvertrag registriert ist, nicht von einer evtl. abweichenden prüfenden Stelle.

Staatsangehörigkeit

Begriff

Als ausländische Auszubildende gelten alle Auszubildenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit (nicht-deutsche oder staatenlose Auszubildende). Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit wird der/die Auszubildende einem Land zugeordnet. Hat er/sie neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, wird nur die deutsche Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Die Angaben „Staatenlos“ und „Ungeklärte Staatsangehörigkeit“ sind nur für entsprechende Ausnahmefälle vorgesehen, „Ohne Angabe“ ist möglichst zu vermeiden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei des Statistischen Bundesamtes erfasst. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Unmittelbare und mittelbare Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst

Begriff

Hiermit wird ein Merkmal der Ausbildungsstätte und nicht des Berufs erfasst. Mit der Bereichszugehörigkeit des Ausbildungsberufs (Handwerk, Industrie und Handel, Öffentlicher Dienst, Freie Berufe etc.) wird zwar auch erfasst, ob es sich um einen Beruf des Öffentlichen Dienstes handelt, doch bilden Betriebe auch in „bereichsfremden“ Berufen aus. Letzteres führt insbesondere zu einer Untererfassung der Auszubildenden im Öffentlichen Dienst. Deshalb wird auch die Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum Öffentlichen Dienst erhoben.

Zum öffentlichen Dienst gehören insbesondere die Ausbildungsstätten von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden, die ihre Auszubildenden nach Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlen und nicht eine private Rechtsform, wie AG oder GmbH, aufweisen.

Zuordnung zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst:

Zum **unmittelbaren öffentlichen Dienst** zählen:

- Ämter
- Ministerien/Behörden (z.B. Wehrbereichsverwaltungen)
- Gerichte
- sonstige rechtlich unselbständige Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Zum **mittelbaren öffentlichen Dienst** gehören:

- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Bundesbank
- Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder
- **rechtlich selbständige Einrichtungen** in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). Dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG.

Sonstige **rechtlich unselbständige** Einrichtungen oder **rechtlich selbständige** Einrichtungen der öffentlichen Hand können z.B. sein:

- Bibliotheken
- Theater, Opernhäuser
- zoologische und botanische Gärten
- Forschungsanstalten

- Musikschulen
- Altenheime
- Krankenhäuser
- Universitäten/Fachhochschulen
- Gärtnereien, Forstbetriebe, Gutshöfe, Weinbaubetriebe,
- Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen,
- Kur- und Badebetriebe,

sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben, und die Beschäftigten nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (0) keine Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst
- (1) Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst

Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)

Begriff

Der Antrag (der Auszubildenden und Auszubildenden) auf Verkürzung gemäß § 8 (1) Satz 2 BBiG kann sich bei berechtigtem Interesse auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung). Der Antrag auf Teilzeitberufsausbildung kann auch im Laufe der Ausbildung gestellt werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (0) keine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit
- (1) Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit

Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung

→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt b)*

Vorbildung der Auszubildenden

Zur Vorbildung der Auszubildenden werden erfasst:

- (a) der höchste allgemeinbildende Schulabschluss
- (b) die vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung
- (c) die berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)

a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Begriff

Hierzu soll der höchste allgemeinbildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule, berufliche Schule usw.), an der er erworben wurde. Darüber hinausgehende Bildungsabschlüsse, z.B. Hochschulstudium, sind nicht zu berücksichtigen.

Folgende Abschlüsse sind zulässig:

- (1) ohne Hauptschulabschluss
- (2) Hauptschulabschluss
- (3) Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- (4) Hochschul-/Fachhochschulreife
- (5) im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann.

Zu den **länderspezifischen** Bezeichnungen der allgemeinbildenden Schulabschlüsse:

→ Ländersynopse

Hinweise zur statistischen Erfassung

Falls bei Vertragsabschluss der allgemeinbildende Schulabschluss noch nicht feststeht, soll der Abschluss spätestens zum Beginn der Ausbildung erfasst werden.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sollen i.d.R. einer der Abschlussarten (1) bis (4) zugeordnet werden. Nur für die im Ausland erworbenen Abschlüsse, für die keine Zuordnung möglich ist, kann die Kategorie (5) gemeldet werden. Ansonsten sind keine fehlenden Angaben zulässig.

b) Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung

Begriff

Hier sind nur abgeschlossene berufsvorbereitende Qualifizierungen (von mindestens 6 Monaten Dauer) anzugeben. Unterschieden werden:

- (1) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
(Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- (2) Berufsvorbereitungsmaßnahme (BvB nach SGB III und weitere regionale Maßnahmen)
- (3) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- (4) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ),
damit ist nicht das BGJ in kooperativer Form (Teilzeit) gemeint
- (5) Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss (z.B. Nachholen von allgemeinbildenden Schulabschlüssen);
nur für Brandenburg: einschl. kooperatives Modell

Hinweise zur statistischen Erfassung

Mehrfachnennungen je Ausbildungsvertrag sind zulässig.

Die Erfassung erfolgt in Merkmalsgruppen, d.h. in 10 Positionen (5 x 2), **Art1: 0 = nein/ 1 = ja, Art2: 0 = nein/ 1 = ja; usw.**. Hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche beispielsweise sowohl ein halbjähriges Betriebspraktikum als auch ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr vor Abschluss des Ausbildungsvertrages absolviert, ergibt sich im Format csv „...;1;1;2;0;3;1;4;0;5;0;...“. (Meldung von Merkmalsgruppen bei Lieferung im Format xml über eSTATISTIK.core: siehe **Liefervereinbarungen**)

c) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)

Begriff

Hier sind nur Berufsausbildungsgänge (keine Berufsvorbereitung) einzubeziehen, und zwar:

- (1) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), erfolgreich beendet (z.B. bei Anschlussverträgen oder Mehrfachausbildungen)
- (2) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet (auch bei Fortsetzung der Ausbildung nach Lösung)
- (3) Schulische Berufsausbildung, erfolgreich beendet

Hinweise zur statistischen Erfassung

Vorherige Berufsausbildungen müssen auch dann gemeldet werden, wenn keine Verkürzung bzw. Anrechnung erfolgt.

Mehrfachnennungen je Ausbildungsvertrag sind zulässig.

Die Erfassung erfolgt in Merkmalsgruppen, d.h. in 6 Positionen (3 x 2), **Art1: 0 = nein/ 1 = ja; Art2: 0 = nein/ 1 = ja; Art3: 0 = nein/ 1 = ja**. Hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche beispielsweise vor Abschluss des aktuellen Ausbildungsvertrages schon einmal eine Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet, ergibt sich im Format csv „...;1;1;2;0;3;0;...“. (Meldung von Merkmalsgruppen bei Lieferung im Format xml über eSTATISTIK.core: siehe **Liefervereinbarungen**)

Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs

Der Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs wird gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes erfasst. Falls mehrere Wirtschaftszweige betroffen sein sollten, ist der Ausbildungsbetrieb nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen.

Hilfe zur Ermittlung des Wirtschaftszweigs:

<http://w3gewan.bayern.de/klassifikationen/klassw08/wz0801.htm>

Hinweise zur statistischen Erfassung

Erfasst wird die zweistellige Wirtschaftszweignummer nach der Klassifikation WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes. Für die Meldung sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen Schlüsselnummern zu verwenden. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Der Wirtschaftszweig kann **nicht** anhand des Ausbildungsberufs verschlüsselt werden. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Beruf und Wirtschaftszweig ist nur in Ausnahmefällen gegeben.

Der Gewerkeschlüssel (Handwerk) kann **nicht** an Stelle des Wirtschaftszweiges eingetragen werden. Er eignet sich nicht für die Zuordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit, da er sich grundsätzlich von der Wirtschaftszweigsystematik unterscheidet. Es ist auch kein Umsteigeschlüssel möglich, da bei den Gewerken nicht – wie bei der Wirtschaftszweigsystematik – zwischen Produktion und Handel unterschieden wird.

II. Sonstige Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen

Art der Prüfung

Begriff

Unter den sonstigen Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen erfasst die Berufsausbildungsstatistik

- Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen → Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen → Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen → Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen → Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Schlüssel werden für die unterschiedlichen sonstigen Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen verwendet:

- (11) Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen mit abgeschlossenem schulischen Bildungsgang § 43 (2) BBiG
- (12) Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen aufgrund von Berufserfahrung gemäß § 45 (2) BBiG
- (20) Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen (Kapitel 2 BBiG)
- (30) Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen (Kapitel 3 BBiG)
- (40) Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen (§ 30 BBiG, Ausbilder-Eignungsverordnung)

Ein **Datensatz** für Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen ist dann zu melden, wenn:

- Personen im Berichtszeitraum an einer der o.a. Prüfungen/Wiederholungsprüfungen teilgenommen haben. Gezählt werden Prüfungsfälle, d.h. ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann mit mehreren Datensätzen gemeldet werden.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen (BBiG vom 23.03.2005)

Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen (Satzart 2)

	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
01	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
02	Satzart	Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen	2
03	Ausbildungsbereich		1 -- 6
04	Land		01 -- 16
05	Kammerbezirk		(6-stellig)
06	Identnummer	Max. 20 Stellen, alphanumerisch	
E01	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
		divers	3
		ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	4
E02	Geburtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
E06	Art der Prüfung	Externenprüfung (Abschlussprüfung) aufgrund eines abgeschlossenen schulischen Bildungsgangs (§43 (2) BBiG)	11
		Externenprüfung (Abschlussprüfung) aufgrund von Berufserfahrung (§45 (2) BBiG)	12
		Fortbildungsprüfung	20
		Umschulungsprüfung	30
		Ausbildereignungsprüfung	40
E04	Nur bei Externenprüfung (Teilnahmen an Abschlussprüfungen ohne Ausbildungsvertrag):		
	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	ohne Hauptschulabschluss	1
		Hauptschulabschluss	2
		Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss	3
		Hochschul-/Fachhochschulreife	4
im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann		5	
E04a	Nur bei Externenprüfung (Teilnahmen an Abschlussprüfungen ohne Ausbildungsvertrag):		
	Berufliche Vorbildung (Berufsausbildung) Mehrfachnennungen zulässig XML: Erfassung in Merkmalsgruppen „Berufsvorbildung“, siehe Liefervereinbarungen CSV: Erfassung von 6 Positionen (3 x 2), Art=1;nein/ja, Art=2;nein/ja; Art=3;nein/ja Muster: ...;1;0;2;1;3;0;...	XML: ArtBerufsvorbildung	
		Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, erfolgreich beendet	1
		Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, nicht erfolgreich beendet	2
		rein schulisch (vollqualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet	3
		XML: BerufsvorbildungVorhanden	
		nein	0
ja		1	
E03	Berufsbezeichnung	Berufssystematik KldB 2010 (leer bei Ausbildereignungsprüfungen)	(8-stellig)
E05	Wiederholungsprüfung	nein	0
		ja	1
E07	Prüfungserfolg Abweichend bei Fortbildungsprüfungen	bestanden	1
		nicht bestanden, Wiederholung möglich	2
		endgültig nicht bestanden	3
E08	Anzahl der Fälle	für alle Fortbildungsprüfungen = 1	1

II.1 Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen

Externe Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen

Begriff

Neben den Abschlussprüfungen der Auszubildenden erfasst die Berufsbildungsstatistik auch sogenannte Externenprüfungen. Dazu werden folgende Fälle gezählt:

(11) Absolventen/Absolventinnen eines Bildungsgangs in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 (2) BBiG).

(12) Personen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (§ 45 (2) BBiG).

Dazu gehören auch Soldaten/Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten/Soldatinnen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber/die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 (3) BBiG).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Grundsätzlich sind externe Abschlussprüfungen von der Kammer/zuständigen Stelle zu melden, die die Prüfung abnimmt.

Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)

→ Vorbildung der externen Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen, Abschnitt b)

Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung)

Die Berufskennziffern für die in der Ausbildungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Ausbildungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Bei Berufen mit Fachrichtungen ist immer die jeweilige Fachrichtung anzugeben.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

→ *Vorbildung der externen Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen, Abschnitt a)*

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) bestanden
- (2) nicht bestanden
- (3) endgültig nicht bestanden

Vorbildung der externen Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen

Zur Vorbildung der externen Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Abschlussprüfungen werden erfasst:

- (a) der höchste allgemeinbildende Schulabschluss
- (b) die berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)

a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Begriff

Hierzu soll der höchste allgemeinbildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule, berufliche Schule usw.), an der er erworben wurde. Darüber hinausgehende Bildungsabschlüsse, z.B. Hochschulstudium, sind nicht zu berücksichtigen.

Folgende Abschlüsse sind zulässig:

- (1) ohne Hauptschulabschluss
- (2) Hauptschulabschluss
- (3) Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- (4) Hochschul-/Fachhochschulreife
- (5) im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann.

Zu den **länderspezifischen** Bezeichnungen der allgemeinbildenden Schulabschlüsse:

→ *Ländersynopse*

b) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung)

Begriff

Hier sind nur Berufsausbildungsgänge (keine Berufsvorbereitung) einzubeziehen, und zwar:

- (1) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), erfolgreich beendet
- (2) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet
- (3) Schulische Berufsausbildung, erfolgreich beendet

Hinweise zur statistischen Erfassung

Mehrfachnennungen je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin sind zulässig.

Die Erfassung erfolgt in Merkmalsgruppen, d.h. in 6 Positionen (3 x 2), **Art1: 0 = nein/ 1 = ja;**
Art2: 0 = nein/ 1 = ja; Art3: 0 = nein/ 1 = ja. Hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche beispielsweise vor Teilnahme an der Prüfung schon einmal eine Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet, ergibt sich im Format csv „...;1;1;2;0;3;0;...“. (Meldung von Merkmalsgruppen bei Lieferung im Format xml über eSTATISTIK.core: siehe **Liefervereinbarungen**)

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:

- (0) keine Wiederholungsprüfung
- (1) Wiederholungsprüfung

II.II Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Fortbildungsprüfungen

Begriff

Fortbildungsprüfungen (§ 56 BBiG)

Fortbildung ist eine besondere Form der beruflichen Weiterbildung (Erwachsenenbildung). Sie baut auf einer beruflichen (Erst-)Ausbildung auf, erweitert das Fachwissen und führt zu einer neuen Berufsbezeichnung. Zu den Fortbildungsprüfungen zählen sowohl Prüfungen in Fortbildungsberufen mit bundeseinheitlicher Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) als auch nach Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 54 BBiG).

Zu den Fortbildungsprüfungen zählen auch die Meisterprüfungen. Da die Ausbildereignungsprüfung als Teil der Meisterprüfung abgelegt werden kann, sind diese in solchen Fällen sowohl als Ausbildereignungsprüfungen, als auch als „Fortbildungs-/Meisterprüfungen“ zu melden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Wenn die Fortbildungsprüfung aus mehreren Teilen (z. B. Kursen) besteht, werden die Teilnehmer/Teilnehmerinnen nur dann statistisch erfasst und nachgewiesen, wenn sie sich in der letzten Stufe befinden, die nach erfolgreichem Abschluss eine **neue** Berufsbezeichnung zulässt. Gezählt werden aber auch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nicht erfolgreich bestanden haben, sofern keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

Fortbildungsprüfungen sind auch dann zu melden, wenn in der Fortbildungsordnung/-regelung nicht auf das BBiG Bezug genommen wird.

Ab dem Berichtsjahr 2010 werden die Fortbildungsprüfungen als Einzeldaten geliefert, für das Merkmal „**Anzahl der Fälle**“ ist „1“ zu melden.

Grundsätzlich sind Fortbildungsprüfungen von der Kammer/zuständigen Stelle zu melden, die die Prüfung abnimmt. Werden Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus mehreren Bundesländern oder anderen Kammerbezirken geprüft, so ist immer Bundesland und Kammerbezirk der prüfenden Kammer zu verschlüsseln, unabhängig von der Herkunft der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen.

Berufsbezeichnung

Die Berufskennziffern für die in der Fortbildungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen (neue Berufsbezeichnung, die nach erfolgreichem Abschluss geführt wird) werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Fortbildungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) bestanden
- (2) nicht bestanden

Die bisherigen Ausprägungen (2) „nicht bestanden, Wiederholung möglich“ und (3) „endgültig nicht bestanden“ werden zu (2) „nicht bestanden“ zusammengefasst. Die Ausprägung (3) „endgültig nicht bestanden“ entfällt ab dem Berichtsjahr 2018. Wenn eine Meldung aus technischen Gründen noch mit der Ausprägung (3) geliefert wird, erfolgt im Rahmen der Plausibilisierung eine Umsetzung auf Ausprägung (2).

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:

- (0) keine Wiederholungsprüfung
- (1) Wiederholungsprüfung

II.III Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsprüfungen

Begriff

Umschulungsprüfungen (§ 62 BBiG)

Umschulungsprüfungen dienen zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch eine berufliche Umschulung erworben wurden. Aufgabe der beruflichen Umschulung ist es, durch geeignete Maßnahmen die berufliche Neuorientierung der Berufstätigen zu fördern und damit zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen daher nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

Durch Umschulungsmaßnahmen soll Erwachsenen der Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit ermöglicht werden. Erwachsene können auf diese Weise überhaupt eine oder eine andere qualifizierte Berufsausbildung erreichen, z. B. wenn im erlernten Beruf die Beschäftigungschancen gering sind. Umschulungen spielen auch im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eine große Rolle, wenn Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aufgrund von Unfallfolgen oder Krankheiten ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können.

Die Bundesagentur für Arbeit fördert Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsmaßnahmen. Umschüler/Umschülerinnen können sowohl in Betrieben als auch in entsprechenden Fördereinrichtungen ausgebildet werden.

Umschulungsprüfungen werden von den zuständigen Stellen in anerkannten Ausbildungsberufen oder in anderen Berufen durchgeführt. Die Prüfungsordnungen für die Umschulungsprüfungen, die nicht in anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen, werden entweder über Umschulungsverordnungen des Bundes oder von den zuständigen Stellen selbst erlassen.

Berufsbezeichnung

Die Berufskennziffern für die in der Ausbildungs- oder Umschulungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Ausbildungs-/Umschulungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) bestanden
- (2) nicht bestanden
- (3) endgültig nicht bestanden

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:

- (0) keine Wiederholungsprüfung
- (1) Wiederholungsprüfung

II.IV Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen

Begriff

Ausbildereignungsprüfungen dienen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Tätigkeit als Ausbilder/Ausbilderin. Die Anforderungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sowie die Prüfungsbedingungen für die Ausbildereignungsprüfung und Geltungsbereiche sind in der Ausbildereignungsverordnung (BGBI. I S. 88 vom 21. Januar 2009) geregelt.

Da die Ausbildereignungsprüfung als Teil der Meisterprüfung abgelegt werden kann, sind diese in solchen Fällen sowohl als Ausbildereignungsprüfungen, als auch als „Fortbildungs-/Meisterprüfungen“ zu melden.

Berufsbezeichnung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen wird kein Schlüssel erfasst, das entsprechende Eingabefeld bleibt leer.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) bestanden
- (2) nicht bestanden
- (3) endgültig nicht bestanden

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:

- (0) keine Wiederholungsprüfung
- (1) Wiederholungsprüfung

III. Ausbilder/Ausbilderin

Ausbilder/Ausbilderin

Begriff

Auszubildende darf gemäß § 28 (1) BBiG nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

Wer als Ausbilder/Ausbilderin von der Kammer/zuständigen Stelle gemeldet wird, hängt davon ab, welche Ausbilder/Ausbilderinnen der/die Auszubildende dorthin angezeigt hat. Pro Ausbildungsbetrieb/Praxis reicht die Meldung eines Ausbilders/einer Ausbilderin, wenn er/sie für alle gemeldeten Ausbildungen die fachliche Eignung hat. Es muss also nicht jedem Auszubildenden/jeder Auszubildenden jeweils ein bestimmter Ausbilder/eine Ausbilderin zugeordnet werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ein **Datensatz** für Ausbilder/Ausbilderinnen ist dann zu melden, wenn:

- Ausbilder/Ausbilderinnen im Berichtszeitraum tatsächlich ausgebildet haben

Nicht zu melden sind Betreuer/Betreuerinnen (z.B. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen) in geförderten Ausbildungsverhältnissen, die nur z.T. in Betrieben erfolgen. Diese Betreuer/Betreuerinnen sind lediglich in der Schule tätig und bilden nicht aus. Im jeweiligen Betrieb hat der/die Auszubildende einen (häufig wechselnden) Ausbilder/eine Ausbilderin.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen (BBiG vom 23.03.2005)

Ausbilder/Ausbilderinnen (Satzart 3)

	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
O1	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
O2	Satzart	Ausbilder/Ausbilderinnen	3
O3	Ausbildungsbereich		1 -- 6
O4	Land		01 -- 16
O5	Kammerbezirk		(6-stellig)
O6	Identnummer	Max. 20 Stellen, alphanumerisch	
E01	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
		divers	3
		ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	4
E02	Geburtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
E03	Art der fachlichen Eignung	Berufsausbildungsabschluss	1
		Hochschul-/Fachhochschulabschluss	2
		Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung	3
		Fortsetzung der Ausbildertätigkeit	4
		Fachschulabschluss	5
		Ausbildereignungsprüfung	6
		Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung	7
		Berufszulassung, Freie Berufe	8

Art der fachlichen Eignung

Begriff

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. (§ 30 (1) BBiG). In den Absätzen 2 bis 6 desselben Paragraphen ist geregelt, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Eignungen sind zulässig:

- (1) Berufsausbildungsabschluss
- (2) Hochschul-/Fachhochschulabschluss
- (3) Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung
- (4) Fortsetzung der Ausbildungstätigkeit
- (5) Fachschulabschluss
- (6) Ausbildereignungsprüfung
- (7) Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung (einschl. widerruflicher Zuerkennung der fachlichen Eignung im Bereich Landwirtschaft)
- (8) Berufszulassung, Freie Berufe

Wenn eine Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, sollte bei Ausbildern/Ausbilderinnen, die schon länger ausbilden, die Merkmalsausprägung „Fortsetzung der Ausbildungstätigkeit“ und bei Neulingen „Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung“ gewählt werden.

Wenn bei einem Ausbilder/einer Ausbilderin mehrere Merkmalsausprägungen in Frage kommen, sollte die – nach Meinung der Kammer/zuständigen Stelle – wichtigste bzw. die höherwertige angegeben werden.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

IV. Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen

Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen

Begriff

Gemäß § 76 (1) BBiG überwacht die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen. Diese Berater/Beraterinnen sind für die Statistik zu melden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ein **Datensatz** für Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen ist dann zu melden, wenn:

- Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen im Berichtszeitraum tatsächlich tätig waren

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen (BBiG vom 23.03.2005)

Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen (Satzart 4)

	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
01	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
02	Satzart	Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterinnen	4
03	Ausbildungsbereich		1 – 6
04	Land		01 – 16
05	Kammerbezirk		(6-stellig)
06	Identnummer	Max. 20 Stellen, alphanumerisch	
E01	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
		divers	3
		ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	4
E02	Geburtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
E03	Vorbildung	Berufsausbildungsabschluss	1
		Hochschul-/Fachhochschulabschluss	2
		Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung	3
		sonstiger Fachschulabschluss	5
		Technikerausbildung	9
E04	Art der Beratertätigkeit	hauptberuflich	1
		nebenberuflich	2
		ehrenamtlich	3
E05	Fachliche Zuständigkeit	kaufmännische Berufe	1
		gewerbliche Berufe	2
		kaufmännische und gewerbliche Berufe	3
		sonstige Berufe	4
E06	Durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten	Anzahl	(3-stellig)

Art der Beratertätigkeit

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Arten der Beratertätigkeit sind zulässig:

- (1) hauptberuflich
(hauptamtliche Tätigkeit, die in einem Angestelltenverhältnis zur zuständigen Stelle und ausschließlicher Beschäftigung als (Ausbildungs-)Berater/Beraterin erbracht wird)
- (2) nebenberuflich
(nebenberufliche Tätigkeit, die zwar im Angestelltenverhältnis erbracht wird, aber einer Hauptbeschäftigung untergeordnet ist und nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt)
- (3) ehrenamtlich
(ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne festen Anstellungsvertrag regelmäßig oder von Fall zu Fall ausgeübt wird)

Durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Feld für die Meldung der Anzahl der durchgeführten Besuche ist dreistellig (001 – 999).

Fachliche Zuständigkeit

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Einteilung der fachlichen Zuständigkeit erfolgt nur im Ausbildungsbereich Industrie und Handel. Für die übrigen Ausbildungsbereiche ist der Schlüssel 4 (sonstige Berufe) zu verwenden.

Folgende fachlichen Zuständigkeiten sind zulässig:

- (1) kaufmännische Berufe
- (2) gewerbliche Berufe
- (3) kaufmännische und gewerbliche Berufe
- (4) sonstige Berufe

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Vorbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen der Vorbildung der Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen sind zulässig:

- (1) Berufsausbildungsabschluss
- (2) Hochschul-/Fachhochschulabschluss
- (3) Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung
- (5) sonstiger Fachschulabschluss
- (9) Technikerausbildung

V. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung

Begriff

Es geht **nicht** um Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahme oder Maßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III, sondern hier sind diejenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer **betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung** zu melden, die gemäß § 70 (2) BBiG vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich angezeigt wurde. Dies gilt nur, wenn sich die Maßnahme gemäß § 68 (1) BBiG an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen richtet, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Die Maßnahme muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen dieses Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ein **Datensatz** für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung ist dann zu melden, wenn:

- Personen im Berichtszeitraum an einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung teilgenommen haben

Nicht zu melden, sind Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Einstiegsqualifizierung (EQ). Sie fallen nicht unter die o. a. Definition.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen (BBiG vom 23.03.2005)

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung (Satzart 5)

	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
01	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
02	Satzart	Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Berufsausbildungsvorbereitung	5
03	Ausbildungsbereich		1 -- 6
04	Land		01 -- 16
05	Kammerbezirk		(6-stellig)
06	Identnummer	Max. 20 Stellen, alphanumerisch	
E01	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
		divers	3
		ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	4
E02	Geburtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
E03	Staatsangehörigkeit	Länderschlüssel	(3-stellig)
E04	Berufsrichtung	Bezeichnung der Berufsrichtung	(8-stellig)

Berufsrichtung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Da die Berufsausbildungsvorbereitung meist Teilqualifizierungen für Berufe vermittelt, erscheint eine Zuordnung zu den Berufsgruppen sinnvoll. Für die Berufsgruppen sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten drei Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Da für die Ausprägungen (3) divers und (4) ohne Angabe zunächst nur kleine Fallzahlen zu erwarten sind, werden sie in den Ergebnistabellen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vorläufig den Männern zugeschlagen.

Staatsangehörigkeit

Begriff

Als Ausländer/Ausländerinnen gelten alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (nicht-deutsche oder staatenlose Personen). Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit wird einem Land zugeordnet. Hat er/sie neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, wird nur die deutsche Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Die Angaben „Staatenlos“ und „Ungeklärte Staatsangehörigkeit“ sind nur für entsprechende Ausnahmefälle vorgesehen, „Ohne Angabe“ ist möglichst zu vermeiden.

Hinweis zur statistischen Erfassung

Die Staatsangehörigkeit wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei des Statistischen Bundesamtes erfasst. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Übersicht Berufsbildungsgesetz / Handwerksordnung

§ 3 (3) BBiG:

Für die Berufsausbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht, insoweit gilt die Handwerksordnung.

Inhalt nach BBiG	§		Inhalte nach HwO, wenn abweichend von BBiG
	BBiG	HwO	
Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen			
Anerkennung von Ausbildungsberufen	4	25	
Ausbildungsordnungen	5	26	
Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen	6	27	
Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit	7	27a	
Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit	8	27b+c	
Regelungsbefugnis	9	41	
Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal			
Eignung der Ausbildungsstätte	27	21	
Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen	28	22	
Persönliche Eignung	29	22a	
Fachliche Eignung	30	22b	
Europaklausel	31		Regelung in Einzelvorschriften bzw. EU/EWR-Handwerk-VO
Überwachung der Eignung	32	23	
Untersagung des Einstellens und Ausbildens	33	24	
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse			
Einrichten, Führen	34	28	
Eintragen, Ändern, Löschen	35	29	
Antrag	36	30	
Prüfungswesen			
Abschlussprüfung	37	31	Gesellenprüfung
Prüfungsgegenstand	38	32	
Prüfungsausschüsse	39	33	
Zusammensetzung, Berufung	40	34	
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	41	35	
Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung	42	35a	

Inhalt nach BBiG	§		Inhalte nach HwO, wenn abweichend von BBiG
	BBiG	HwO	
Noch: Prüfungswesen			
Zulassung zur Abschlussprüfung	43	36	Gesellenprüfung
Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen	44	36a	
Zulassung in besonderen Fällen	45	37	
Entscheidung über die Zulassung	46	37a	
Prüfungsordnung	47	38	
Zwischenprüfung	48	39	
Zusatzqualifikation	49	39a	
<i>Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</i>	50	40	
Berufliche Fortbildung			
Fortbildungsordnung	53	42	
Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen	54	42a	
Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen	55	42b	
Fortbildungsprüfungen	56	42c	
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	57	42d	
Berufliche Umschulung			
Umschulungsordnung	58	42e	
Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen	59	42f	
Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf	60	42h	
Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen	61	42h	
Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen	62	42i	
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	63	42j	
Berufsausbildung behinderter Menschen			
Berufsausbildung	64	42k	
Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen	65	42l	
Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen	66	42m	
Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung	67	42n	
Berufsausbildungsvorbereitung			
Personenkreis und Anforderungen	68	42o	
Qualifizierungsbaustein, Bescheinigungen	69	42p	
Überwachung, Beratung	70	42q	

Inhalt nach BBiG	§		Inhalte nach HwO, wenn abweichend von BBiG
	BBiG	HwO	
Überwachung der Berufsausbildung			
Überwachung, Beratung	76	41a	
Berufsaussbildungsausschuss der zuständigen Stelle			
Errichtung	77	43	
Beschlussfähigkeit, Abstimmung	78	44a	
Aufgaben	79	44	
Geschäftsordnung	80	44b	
Bußgeldvorschriften			
Bußgeldvorschriften	102	118	
			Meisterprüfung, Meistertitel
			<u>1. Abschnitt: Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk</u>
		45	Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk
		46	Befreiung von Teilen der Meisterprüfung
		47	Prüfung
		48	Meisterprüfungsausschuss
		49	Zulassung zur Meisterprüfung
		50	Kosten der Meisterprüfung
		50a	Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
		51	Führen des Meistertitels in einem zulassungspflichtigen Handwerk
			<u>2. Abschnitt: Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe</u>
		51a	Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe
		51b	Meisterprüfungsausschüsse
		51c	Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
		51d	Führen des Meistertitels in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe

Ländersynopse: Zuordnung der Abschlussarten in den Statistiken der allgemeinbildenden Schulen auf Bundesebene

Bezeichnung der Abgangs- bzw. Abschlussarten	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Ohne Hauptschulabschluss																
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Hauptschulabschluss	x			x		x	x				x	x			x	
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Sonderschulabschluss							x					x			x	
Ohne Schulabschluss								x								
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Sonderschulabschluss							x	x				x			x	
Abschluss der Schule für Lernbehinderte 1)							x							x		
Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss			x a)		x		x									
Abgänger aus berufsbefähigenden und -vorbereitenden Lehrgängen an beruflichen Schulen, die noch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht werden.			x													
Schulentlassene/Schulabgänger (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) ohne (Hauptschul-)Abschluss / mit Abgangszeugnis 2)									x	x			x			x
Schulentlassene/Schulabgänger (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) mit Lernbehindertenabschluss (Abschlusszeugnis der Schule für Lernbehinderte nach Jahrgangsstufe 9 sowie nach Jahrgangsstufe 10)										x						x
Schulentlassene/Schulabgänger mit Geistigbehindertenabschluss (Abschlusszeugnis der Schule für Geistigbehinderte)										x			x a)			x
Abgänge mit Abschlusszeugnis der Schule für Lernbehinderte/Lernhilfe											x					
Abgänge mit Abschlusszeugnis Lernbehinderten-Schule/Förderschule	x															
Abgänge mit Abgangszeugnis der Hauptschule	x															
Abgänge ohne Hauptschulabschluss aus Sonderschulen	x															
Abgänge mit Abschluss der Schule für Geistigbehinderte	x															
Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Hauptschulabschluss		x														
Abgänger mit Abschluss der Schule zur Lernförderung		x														
Abgänger mit Abschlusszeugnis der Schule für geistige Entwicklung		x														
Abgänge mit Abgangszeugnis der Schule für Lernbehinderte											x					
Abgänge mit Abschlusszeugnis der Schule für Geistigbehinderte											x					
Abgänge mit Abgangszeugnis der Schule für Geistigbehinderte											x					
Schulabgänger mit Abschluss der Schule für Lern- oder Geistigbehinderte			x	x												
Schulabgänger ohne Abschluss der Schule für Lernbehinderte			x	x												
Abgangszeugnis															x	
Abgang von der Schule für Geistigbehinderte nach ... Schulbesuchsjahren															x	
Abschluss der Förderschule Schwerpunkt Lernen									x							
Abgangszeugnis der Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung									x							

Bezeichnung der Abgangs- bzw. Abschlussarten	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Mit Hauptschulabschluss																
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Hauptschulabschluss				x			x					x			x	x
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit (mindestens) Hauptschulabschluss	x						x									
Hauptschulabschluss								x	x							
Qualifizierter Hauptschulabschluss								x						x		x
Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss									x							
Schulabgänger mit Hauptschulabschluss			x b)		x						x			x		x
Erweiterter Hauptschulabschluss			x				x									
Abgänger aus berufsbefähigenden und -vorbereitenden Lehrgängen an beruflichen Schulen, die noch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht werden.			x													
Hauptschulabschluss nach der 10. Klasse an der Schule für Lernbehinderte/Lernhilfe				x												x
Schulentlassungen/Schulabgänger (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) mit Hauptschulabschluss nach Klasse 9/Jahrgangsstufe 9 (mit und ohne Qualifikationsvermerk)										x						
Schulentlassungen/Schulabgänger mit Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10/Jahrgangsstufe 10										x						
Schulabgänger mit erweitertem Hauptschulabschluss			x													
Hauptschulabschluss nach der 10. Klasse der Förderschule Schwerpunkt Lernen									x					x		
Schülerabgänge aus der Klassenstufe 9 mit Hauptschulabschluss	x															
Schulentlassene aus der Klassenstufe 10 ohne Realschulabschluss	x															
Abgänge mit Gleichstellungsvermerk Hauptschulabschluss								x						x		
Abgänge mit Hauptschulabschluss	x															
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (ohne Qualifikationsvermerk)		x														
Absolventen/Abgänger mit qualifizierendem Hauptschulabschluss		x														
Schulentlassene mit qualifizierendem Hauptschulabschluss														x		
Schulentlassene mit Hauptschulabschluss														x		
Realschulabschluss (Sekundarabschluss I/Fachoberschulreife)																
Absolventen/Abgänger mit mittlerem Schulabschluss		x														
Absolventen/Abgänger mit Abschlusszeugnis einer Realschule oder Realschule zur sonderpädagogischen Förderung		x														
Absolventen/Abgänger mit Oberstufenreife		x														
Absolventen/Abgänger mit erfolgreicher besonderer Prüfung		x														
Absolventen/Abgänger mit sonstigem mittleren Schulabschluss		x														
Schulentlassungen mit Realschulabschluss							x	x					x		x	
Schulentlassungen mit Abschluss, der dem Realschulabschluss gleichwertig ist (aus Klassenstufe 10 der HS)	x														x	

Bezeichnung der Abgangs- bzw. Abschlussarten	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Noch: Realschulabschluss (Sekundarabschluss I/Fachoberschulreife)																
Schulentlassungen (nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht) mit Real(schul)- oder gleichwertigem Abschluss						x						x				
Absolventen mit Zeugnis entsprechend dem Abschluss der Realschule						x										
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss									x							
Erweiterter Sekundarabschluss I									x							
Schulabgänger mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluss					x									x		
Abgänge mit Realschulabschluss	x															
Schulentlassene mit Gleichstellungsvermerk Realschulabschluss								x								
Schulentlassene mit Eignung für Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe				x			x					x				
Schulentlassene mit Eignung, Fachoberschule und berufliches Gymnasium							x									
Schulentlassungen/Schulabgänger mit Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife (mit und ohne Qualifikationsvermerk)										x						
Schulabgänger mit erweitertem Realschulabschluss														x		
Absolventen/Abgänger mit Realschul- oder gleichwertigen Abschluss 3)													x			x
Abgänge mit Realschulabschluss (Qualifizierter Sekundarabschluss I)												x				
Anerkennung S I nach § 8 a SchulG												x				
Schülerabgänge aus Klassenstufe 11 und 12 der Gymnasien	x													x		
Schülerabgänge aus dem Sekundarbereich II ohne Fachhochschulreife									x c)							
Schülerabgänge aus Klassenstufe 12 ohne Fachhochschulreife																
Schülerabgänge aus Klassenstufe 12 ohne Fachhochschulreife mit Realschulabschluss an Freien Waldorfschulen	x															
Schülerabgänge aus Klassenstufe 13 ohne Fachhochschulreife																
Schulabgänger mit Realschulabschluss			x	x												
Fachhochschulreife (Fachoberschulabschluss)																
Schulentlassungen mit Fachhochschulreife					x			x	x c)							x
Absolventen mit Fachhochschulreife						x										
Bestandene Abschlussprüfung (Fachhochschulreife)						x										
Abgänge mit Fachhochschulreife (Gesamtschule/Freie Waldorfschule)	x															
Absolventen mit Fachhochschulreife (Aussiedler an Gymnasien) und Abgänger mit Fachhochschulreife		x														
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Fachhochschulreife												x				
Schulentlassungen/Schulabgänger mit Fachhochschulreife (Gesamtschule, Gymnasium nur schulischer Teil)										x	x			x		
Schulentlassene mit Fachhochschulreife				x												

Bezeichnung der Abgangs- bzw. Abschlussarten	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Allgemeine Hochschulreife (Gymnasialabschluss)																
Schulentlassungen mit allgemeiner Hochschulreife													x		x	
Schulentlassungen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit (allgemeiner) Hochschulreife						x						x				
Absolventen mit (allgemeiner) Hochschulreife						x										
Schulabgänger mit Hochschulreife					x									x		
Abgänge mit (allgemeiner) Hochschulreife	x															
Absolventen mit allgemeiner Hochschulreife		x					x									x
Schulentlassungen/Schulabgänger mit Abitur/Hochschulreife (allgem.)									x	x	x					
Schulabgänger mit (allgemeiner) Hochschulreife			x													
Schulentlassene mit allgemeiner Hochschulreife				x				x								

- 1) Für Hessen Lernhilfe.
- 2) Für Sachsen: Einschließlich Abgangszeugnis ohne Vermerk von Gymnasien (Klassenstufe 9).
- 3) Für Sachsen: Abgangszeugnis mit Vermerk aus Klassenstufe 10, Jahrgangsstufen 11 und 12.
 - a) Entspricht dem Zeugnis zur Schulentlassung.
 - b) Einschl. Eingliederungslehrgänge für ausländische Schüler und Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.
 - c) Schulischer Teil.